

Ergänzungsvertrag

zum Zuschussvertrag vom 28.7.2020 zwischen dem Land Kärnten und der Stadt Villach in seiner geänderten Fassung (1.Änderungsvereinbarung v. 7.9.2022)

Die **Stadt Villach**, vertreten durch Bürgermeister [REDACTED] Stadtrat [REDACTED]
und Magistratsdirektor [REDACTED] Rathausplatz 1, 9500 Villach (im Folgenden
"Stadt")

und

die **Verkehrsverbund Kärnten GmbH**, vertreten durch Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Bahnhofplatz 5, 9010 Klagenfurt am Wörthersee (im Folgenden "VKG")

schließen anlässlich einer von der Republik Österreich (BMK - Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) initiierten erneuten Preissenkung beim "Klimaticket Kärnten" sowie zur Ergänzung der in der Überschrift genannten, zwischen der Stadt und dem Land Kärnten getroffenen Vereinbarungen nachstehenden Ergänzungsvertrag.

Vorbemerkungen

Die Stadt und das Land Kärnten (i.Folg. "Land") haben in einem am 28.7.2020 geschlossenen *Zuschussvertrag* erklärt, zwecks Ausbau des Öffentlichen Verkehrs für das gegenständliche Planungsgebiet allgemein zusammenarbeiten und im Speziellen gemeinsam zusätzliche Verkehrsdienste herbeiführen zu wollen. Dieser Zuschussvertrag wurde durch die *1. Änderungsvereinbarung zum Zuschussvertrag vom 28.7.2020 zwischen dem Land Kärnten und der Stadt Villach* am 7.9.2022 geändert und insbesondere um Maßnahmen betreffend das Klimaticket Österreich (KTÖ) sowie das Klimaticket Kärnten (KTK od. "Kärnten Ticket") ausgeweitet.

Konkret vollzogen werden die hier vereinbarten Maßnahmen seitens der Stadt durch einen von ihr errichteten Betrieb gewerblicher Art ("BgA") als ausführende Stelle und Bestellerorganisation der Stadt, während der VKG der Vollzug seitens des Landes Kärnten als dessen ausführender Stelle obliegt.

Da dem BgA aus mittlerweile, insbesondere das KTK betreffend, geänderten Rahmenbedingungen neue Aufgaben und höhere als die zum Zeitpunkt der obgenannten Vertragsschlüsse bekannten Verluste entstehen, wird für die Stadt eine Erhöhung des Zuschusses erforderlich. Um den Landesintentionen weiterhin nachzukommen, sind auch inhaltliche Anpassungen nötig, wodurch sich die VKG ebenfalls zu einer Ergänzung des genannten Vertragswerks verpflichtet sieht.

Dieser Ergänzungsvertrag ersetzt nicht den Zuschussvertrag und dessen 1. Änderungsvereinbarung, sondern ergänzt, erweitert und/oder konkretisiert einige der mit diesen Verträgen zwischen Stadt und Land Kärnten vereinbarten Maßnahmen bei entsprechender Erhöhung der hiefür der Stadt zukommenden Zuschüsse.

I Erweiterte und zusätzliche Maßnahmen im Einzelnen

Die Umsetzungsverpflichtung der Stadt gegenüber dem Land Kärnten gemäß Punkt I der 1. Änderungsvereinbarung (Sicherstellung der Beschlussfassung in den zuständigen Organen und der Umsetzungshandlungen) wird um nachfolgende Punkte erweitert bzw. gemäß den nachfolgenden Punkten ergänzt und/oder präzisiert (fortgesetzte litterae h bis m):

- h) Preissenkung Klimaticket Kärnten:** Die von Fahrgästen zu zahlenden Preise für das verbundweite KTK werden ab dem Jahr 2023 auf ein noch niedrigeres Preisniveau abgesenkt, und zwar auf € 399,- für den Normalpreis und € 299 für die Ermäßigungen "Jugend" und "Senior" (die übrigen Kategorien "Spezial A" und "...B" sowie "Familie" bleiben unverändert). Die Stadt sorgt weiterhin für die Anerkennung des KTK als Fahrberechtigung im Stadt- und Vororteverkehr nun auch mit den niedrigeren Abgabepreisen.
- i) Einführung eines elektronischen Rabattsystems für Gelegenheitsnutzer:** Als Jahresnetzkarten stellen die Klimatickets für Fahrgäste mit nicht langfristig regelmäßiger ÖV-Nutzung trotz gesenktem Preis eine Einstiegshürde dar. Eine weitere Barriere sind die wiederholten physischen Verkaufsvorgänge, die dem Käufer Tarifenkenntnisse abverlangen und der vergleichsweise hohe Preis bei Einzel- und Tageskarten. Um auch ÖV-ferne Gelegenheitsnutzer anzusprechen, hat das Land Kärnten die VKG daher beauftragt, einen elektronischen Fahrausweis für Mobiltelefone zu schaffen, der auf einer laufenden Fahrwegverfolgung und -zuordnung ("tracking"), monatlicher Abrechnung im Nachhinein und vor allem auf einer Rabattierung beruht, die sich mit der Anzahl der Fahrten pro Monat schrittweise verstärkt und ab einem bestimmten Umsatz ("Deckel"; z.B. zu Normalpreis € 50) überhaupt kein zusätzliches Fahrgeld mehr berechnet. Dieses "Go Happy" genannte System wird im Laufe des Jahres 2023 in Betrieb genommen. Diesbezüglich sorgt die Stadt dafür, dass diese elektronischen Tickets auf Dauer dieses Ergänzungsvertrages als Fahrberechtigungen auch im gesamten Stadt- und Vororteverkehr Villach anerkannt werden.
- j) Verlängerung der Klimaticket-Einführungsphase:** In Punkt I lit. b der 1. Änderungsvereinbarung wurde für die Klimatickets eine Einführungsphase bis Ende 2023 vereinbart. Da die Preissenkung gemäß vorstehender lit. h eine Marktberuhigung (Abklingen der Verwunderungserscheinungen) verzögert, wird die Einführungsphase auf Ende 2025 verlängert, womit sich auch das Inkrafttreten einer neuen Allgemeinen Vorschrift (AV) und der Einnahmenteilung im Verkehrsverbund zeitlich entsprechend verzögert. Dementsprechend verschieben sich auch alle übrigen, in der 1. Änderungsvereinbarung genannten Fristen, insbesondere die Klimaticket-Evaluierung gemäß Punkt II Abs. 4 der 1. Änderungsvereinbarung. Die übrigen diesbezüglichen Vereinbarungen bleiben hingegen unverändert.
- k) Tarifharmonisierung:** Auf Betreiben des Bundes sollen für sämtliche in Österreich gültigen Verbund- und Unternehmenstarife - also auch für jene des Stadt- und Vororteverkehrs Villach - Alters- und Gruppendifinitionen, sonstige Tarifnebenbestimmungen, Sortimentstandards, Kategoriedefinitionen und Geltungsbedingungen der Fahrausweise sowie ausgewählte Vertriebs- und Beförderungsbedingungen (nicht aber die Fahrpreise und Ermäßigungen) möglichst aneinander angeglichen werden. Hierzu wurde im Rahmen der Mobilitätsverbünde Österreich (MVO, Zusammenschluss der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften) und der Mobilitätsplattform Österreich (MPO, Zusammenschluss der städtischen Verkehrsbetriebe) ein Projekt gestartet, welches neben der Tarifharmonisierung auch die Herausgabe neuer Tarifprodukte unter bundeseinheitlichen Geltungsbedingungen zum Ziel hat. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Betreiber des Stadt- und Vororteverkehrs die bundesweiten Ergebnisse dieses Projekts in den für Villach gültigen Verbund- und Unternehmenstarifbestimmungen tatsächlich umsetzen.

- l) Sommerschule und Herbstferien:** Seit dem Zeitpunkt der 1. Änderungsvereinbarung wurden zuvor zeitlich befristet bestehende bundesgesetzliche Regelungen im Schulwesen betreffend "Sommerschule" und "Herbstferien" durch den Bundesgesetzgeber dahingehend erneut geändert, dass beide Einrichtungen nunmehr auf Dauer bestehen bleiben (Sommerschule drei Wochen August/September vor Schulbeginn, Herbstferien eine Woche zwischen 26. Oktober und 1. November). Diesbezüglich trägt die Stadt dafür Sorge, dass die Betreiber des Stadt- und Vorortverkehrs ohne gesonderte Abgeltung die für das vorhergehende bzw. das laufende Schuljahr gültigen Schüler-Grundkarten als Fahrberechtigung für jene Schüler anerkennen, die während der Sommerferien die Sommerschule besuchen oder die während der Herbstferien eine von den Herbstferien ausgenommene Schule besuchen (Nachweis jeweils durch mitzuführende Schulbestätigung).
- m) Ergänzungen zum Verkehrsangebot:** In Punkt I der 1. Änderungsvereinbarung wurden Angebotsverbesserungen bzw. -ausweitungen sowohl für den kernstädtischen Verkehr (lit. c) als auch für den Vorortverkehr (lit. d u. e) vereinbart. Hiezu vereinbaren die Partner dieses Ergänzungsvertrages folgende Ergänzungen bzw. Präzisierungen:
- ma)** Seit dem Zeitpunkt der 1. Änderungsvereinbarung wurde der dort (lit. ca) so genannte kernstädtische "*Basisverkehr*" vereinbarungsgemäß von der ebendort (lit. ce) beschriebenen "*Etappe 3 neu*" abgelöst. Dieser nun ausgeweitete Verkehr weist sowohl durch die Ausweitung selbst als auch durch die inzwischen eingetretenen außergewöhnlichen Faktorkostensteigerungen (v.a. Tarifröhne u. Energie) wesentlich höhere Herstellungskosten auf als in der der 1. Änderungsvereinbarung zu Grunde gelegten Zuschusskalkulation berücksichtigt werden konnten. Diese Entwicklung wird bei der im nachfolgenden Punkt II vereinbarten Zuschusserhöhung ab 2023 im Ausmaß von € 507.000,- berücksichtigt.
- mb)** Die zu lit. ma analoge Kostenentwicklung im Vorortverkehr (Lose B3 und B4b) werden bei der im nachfolgenden Punkt II vereinbarten Zuschusserhöhung ab 2024 im Ausmaß von € 20.400,- (B3) bzw. € 154.800,- (B4b) unter der Voraussetzung berücksichtigt, dass diese beiden Verkehrsdienstverträge noch im Jahr 2023 abgeschlossen und spätestens ab 1.1.2024 auch tatsächlich von der Stadt vollzogen werden.
- mc)** Ferner soll ein Teil der in der 1. Änderungsvereinbarung fakultativ gestellten Erweiterung der Betriebszeiten innerhalb des Fahrplanjahres 2024 nunmehr verpflichtend umgesetzt werden. Außerdem ist für das Fahrplanjahr 2024 ein erneuter, außergewöhnlich hoher Anstieg der Tarifröhne für Buslenker zu erwarten. Diese beiden Effekte werden, unabhängig von der im nachfolgenden Punkt II vereinbarten Zuschusserhöhung, jedoch abhängig vom Ausmaß der Angebotsausweitung in der Höhe von mindestens € 240.000,- und höchstens € 480.000,- berücksichtigt, sofern auch die Stadt einen gleich hohen Betrag zusätzlich jährlich dafür aufwendet (d.h. 50% der zusätzlichen Herstellungskosten innerhalb der genannten Betragsgrenzen).
- md)** Falls im Jahr 2023 in Villach kein Mikro-ÖV mehr eingerichtet wird, ist der in der 1. Änderungsvereinbarung Punkt II Abs. 5 für Mikro-ÖV für das Jahr 2023 genannte Teilbetrag (€ 327.600,-) auf 2024 vorzutragen und zusammen mit dem ab 2024 genannten jährlichen Betrag für Mikro-ÖV (€ 456.000,-) zu verwenden. Falls im Jahr 2024 bis längstens Beginn der Sommerferien ein Mikro-ÖV nach den ebenda definierten Kriterien nicht wenigstens in einem Teilgebiet der Stadt Villach in Betrieb geht, verfallen die genannten Mikro-ÖV-Mittel 2023 und 2024 zu Gunsten des Landes Kärnten (via VKG). Gleiches gilt je zu Hälfte für jedes allfällige weitere Halbjahr, in dem ein Mikro-ÖV nicht zustandekommt.

- n) **Begleitmaßnahmen:** Um die Umsetzung der in Punkt I lit. gb und in Punkt II Abs. 6 der 1. Änderungsvereinbarung geforderte Dekarbonisierung trotz verzögerter Errichtung einer öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstelle zu beschleunigen, ist von der in lit. ma oben genannten Zuschusserhöhung ab dem Fahrplanwechsel 2023/24 die seitens VKG geschätzte Differenz zwischen dem Aufwand für den Betrieb eines Busses mit Wasserstoffantrieb und dem eines Dieselmotors (Delta Abschreibung + Betankung an provisorischer H₂-Tankstelle + sonstiger Betrieb) in Höhe von € 96.000,- unter der Voraussetzung, dass der Wasserstoffbus bereits mit Fahrplanwechsel 2023/24 tatsächlich zum Einsatz kommt, widrigenfalls dieser Teil der Zuschusserhöhung ab 2024 verfällt.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die H₂-Betankung an der geplanten öffentlich zugänglichen Tankstelle erfolgen kann, werden die Betankungs- und Wasserstoffkosten sinken. Als Anreiz für die Stadt, die Errichtung der öffentlichen Tankstelle zügig voranzutreiben, verzichtet die VKG im Fall gesunkener Betankungs- und Wasserstoffkosten dauerhaft auf eine Reduktion dieses Teilbetrags unter der Voraussetzung, dass der eingesparte Betrag für Angebotsverbesserungen im Stadt- und Vororteverkehr Villach (inkl. Mikro-ÖV) verwendet wird.

II Zuschusserhöhung und Gesamtzuschuss

- (1) Als Unterstützung der Stadt für die Abdeckung der im laufenden Betrieb aus sämtlichen in diesem Ergänzungsvertrag gemäß Punkt I lit. h bis n einschließlich Sublitterae, ausgenommen lit. mc, vereinbarten tariflichen und angebotsseitigen Maßnahmen zusätzlich entstehenden Verlusten leitet die VKG - zusätzlich zu den bereits mit Punkt II der 1. Änderungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Land Kärnten vereinbarten Zuschüssen - einen weiteren, aus den seitens des Bundes/BMK und des Landes Kärnten für klimaticketbezogene Maßnahmen zur Verfügung gestellten Mitteln stammenden Zuschuss in Höhe von jährlich

€ 750.000,- (Euro siebenhundertfünfzigtausend),

rückwirkend beginnend mit dem Jahr 2023 (entspricht dem Geltungsbeginn der gesenkten KTK-Preise), an die Stadt weiter. Nur für das Jahr 2023 werden davon jedoch die in Punkt I lit. mb (B3 und B4b) mit "ab 2024" bezeichneten Teilbeträge abgezogen.

- (2) Vom Zuschussbetrag für 2023 werden allfällige, im Zeitraum vom 1.1.2023 bis zum Tag der tatsächlichen Durchführung aller laufenden Maßnahmen der Stadt nach Unterzeichnung dieses Ergänzungsvertrages (d.i. vorzugsweise ein Monatserster) von der VKG interimistisch ersatzweise getätigte Aufwendungen (z.B. Akontierungszahlungen an die Betreiber des Vororteverkehrs B3 und B4b) aliquot in Abzug gebracht. Gleiches gilt für den Fall, dass interimistische Ersatzhandlungen der VKG auch später noch erforderlich sein sollten, für ebendiese Zeiträume.

- (3) Zusammen mit dem bereits mit der 1. Änderungsvereinbarung ab 2023 vereinbarten Zuschussbetrag (€ 1,5 Mio; die Jahre vor 2023 sind für diesen Ergänzungsvertrag nicht mehr gegenständlich) beträgt der von der VKG ab 2023 jährlich an die Stadt zu übermittelnde Gesamtzuschuss nunmehr insgesamt

€ 2.250.000,- (Euro zweimillionenzweihundertfünfzigtausend),

Dieser Gesamtzuschuss ist weiterhin ein nominalfixes Pauschale, d.h. ohne Valorisierung. Jedoch steht der Stadt als Teilkompensation später erwartbarer Kostensteigerungen ab 2026 ein Anteil des Umsatzerlöses aus dem Verkauf des KTK gemäß Punkt II der 1. Änderungsvereinbarung in Höhe von zumindest 2,5% des verbundweiten KTK-Gesamtumsatzes zu.

satzes zu. Nicht im Gesamtzuschuss enthalten ist ein allfälliger zusätzlicher Zuschuss gemäß Punkt I lit. mc. Dieser wird erst nach Vorlage eines entsprechenden Angebotsverbesserungsplans einschließlich Kalkulation und Finanzierungsplan, der auch den Beitrag der Stadt anzuführen hat, unter Beachtung der in Punkt I lit. mc genannten Grenzen fällig, bei unterjähriger Inbetriebnahme gegebenenfalls auch aliquot.

- (4) Die VKG behält sich nach Maßgabe der Vorgaben gemäß EG-VO 1370 für die Berechnung von Ausgleichsleistungen nach AV vor, die dem laufenden Betrieb des Stadt- und Vororteverkehrs gewidmeten Teile des Gesamtzuschusses frühestens ab dem Jahr 2026 in die Verbundabgeltung gemäß AV einzubeziehen, folglich das Rechtsinstitut AV auf die daraus entstehenden Summen aus bestehender Verbundabgeltung und hier gegenständlichen Zuschussteilen anzuwenden und allenfalls auch die bestehende Verteilung dieser Summe auf die Sub-Lose B1 bis B5 nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen RVP-Inhalte zu ändern. Dabei wird die auf den Stadt- und Vororteverkehr Villach insgesamt (für alle Lose zusammen) entfallende Summe jedoch nicht verändert und auch sonst keine Änderung zu Ungunsten der Stadt herbeigeführt. Für diesen Fall verpflichtet sich die Stadt, die aus stadt eigenen Mitteln bestrittenen Teile der Bestelleistungsentgelte je Vertrag gegengleich so zu kompensieren, dass sowohl die Vertragssummen der beauftragten Verkehrsunternehmen als auch die Ausgaben der Stadt insgesamt gleich bleiben. Diese einmalig, aber mit dauerhafter Wirkung vorzunehmende Anpassung ist gegenüber den Verkehrsunternehmen als vertragliche Eventualoption abzusichern. Vor tatsächlicher Durchführung wird die VKG der Stadt die Berechnungen und Ergebnisse dieser allfälligen Neuverteilung offenlegen und den darauf basierenden Anpassungsbedarf bekanntgeben.
- (5) Die Stadt hat den Gesamtzuschuss ausschließlich, ungeschmälert und zuzüglich der gemäß Punkt I lit. f der 1. Änderungsvereinbarung mit dem Land Kärnten vereinbarten stadt eigenen Budget-Erhöhungsbeträge für die Abdeckung der dem BgA aus dem hier gegenständlichen Vertragswerk insgesamt resultierenden Verluste zu verwenden.
- (6) Sollten die Fahrgeldeinnahmen des BgA des Jahres 2025 aus dem Verkauf von Fahrausweisen zu Verbund- und Unternehmenstarif aufgrund der kombinierten Auswirkung aller gemäß Punkt I dieses Ergänzungsvertrages vereinbarten tariflichen Maßnahmen (insbesondere die KTK-Preissenkung, "Go Happy" und Harmonisierung) gegenüber den Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2023 stärker als um minus 5% gesunken sein (festzustellen durch Datenauswertung 2025 bis Ende des ersten Quartals 2026 und Vergleich mit 2023, wobei allfällige Angebotseffekte und zwischenzeitliche Tarifierpassungen unbeachtet bleiben), so hat die Stadt gegenüber der VKG das Recht, eine Neufestsetzung des Gesamtzuschusses für die Jahre ab einschließlich 2026 auf Basis des tatsächlichen Einnahmerückgangs zu verlangen.
- (7) Die VKG überweist den im obigen Abs. 3 genannten Gesamtzuschuss grundsätzlich jährlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres an ein von der Stadt anzugebendes Konto. Die Vertragspartner können jedoch auch Überweisungen in halb- oder vierteljährlichen oder monatlichen Teilbeträgen vereinbaren, wofür ein einfacher Schriftwechsel, aus dem die Einvernehmlichkeit hervorgeht, ausreicht. Auf gleiche Weise kann diese Periodizität einvernehmlich auch wieder geändert werden.

- (8) Beginnt oder endet ein Anspruch auf Zahlungen nach diesem Ergänzungsvertrag sowie auch nach dem grundlegenden Zuschussvertrag und der 1. Änderungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Land Kärnten unterjährig, so gilt eine Aliquotierung nach Kalenderwochen (je ein Zweiundfünfzigstel des Jahreswerts pro Woche). Unvollständige Randwochen zählen dabei zur Gänze, wenn sie den Mittwoch enthalten, andernfalls (bis Dienstag oder ab Donnerstag) zählen sie gar nicht.
- (9) Beide Vertragspartner gehen davon aus, dass mit dem gegenständlichen Vertragswerk kein Leistungsaustausch zwischen Bund, Land und VKG einerseits und der Stadt andererseits entsteht und es sich bei allen von der VKG an die Stadt weitergeleiteten Bundes- und Landesmittel-Anteilen (intergovernmentale Transfers) um echte, nicht steuerbare Zuschüsse handelt.

III Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Ergänzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes aus einem wichtigen Grund (z.B. Kündigung des regionalen oder bundesweiten Klimatickets oder Entfall budgetärer Grundlagen bei Stadt oder Land) aufgekündigt werden.
- (2) Beide Vertragspartner verzichten bis Ende 2025 jedoch auf jegliche Kündigung, sodass der Vertrag erstmals mit Wirkung zum 31.12.2026 gekündigt werden kann (wofür die Kündigung spätestens mit 30.6.2026 zu erfolgen hätte).
- (3) Von diesem Kündigungsverzicht unberührt bleibt das Recht beider Partner, diesen Vertrag wegen grober Pflichtverletzung durch den jeweils anderen Vertragspartner, nachdem diese nach zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung nicht beendet wurde, mit Wirkung zum dem Kündigungsschreiben nächstfolgenden Monatsersten vorzeitig aufzulösen.
- (4) Kündigungen haben nachweislich schriftlich, z.B. durch einen eingeschriebenen Brief oder eine durch im Weiterleitungsmodus rückbestätigte e-mail zu erfolgen.

IV Schlussbestimmungen

- (1) Alle in diesem Ergänzungsvertrag nicht explizit ergänzten, erweiterten, konkretisierten oder auf sonstige Weise berührten Bestimmungen der älteren Verträge der Stadt mit dem Land Kärnten (ursprünglicher Zuschussvertrag und 1. Änderungsvereinbarung) bleiben auf Dauer ihrer Laufzeit unverändert bestehen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn sie in einer von beiden Partnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftformerfordernis. Davon ausgenommen ist der Zahlungsverkehr, für den gemäß Punkt II Abs. 7 dieses Ergänzungsvertrages eine vereinfachte Änderungsmöglichkeit vereinbart wurde.
- (3) Durch die Rechtsunwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder nur von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragspunkte bzw. -teile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

- (4) Fristen nach diesem Vertrag gelten als gewahrt, wenn das fristwahrende Schreiben am letzten Tag der Frist nachweislich in Österreich versandt wurde.
- (5) Die Vertragserrichtungskosten werden von der VKG getragen. Die jeweiligen Rechts- und Steuerberatungskosten trägt jeder Vertragspartner für sich alleine.
- (6) Von diesem Vertrag werden zwei Original-Exemplare errichtet, wovon jeder Vertragspartner eines erhält.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Für die Verkehrsverbund Kärnten GmbH:

Klagenfurt am 28.12.2023

[Redacted Signature]



Geschäftsführer

Für die Stadt Villach:

[Redacted Signature]

21.12.2023, 10:52

Villach am 12.12.2023

[Redacted Signature]

Bürgermeister

19.12.2023

[Redacted Signature]

Stadtrat

Beschlossen und genehmigt in der Sitzung des Stadtsenats vom 23.11.2023 (TOP 04) sowie in der Sitzung des Gemeinderats vom 1.12.2023 (TOP 07) und gefertigt gemäß §73 Abs.2 Villacher Stadtrecht 1998, LGBl.Nr. 69/1998.

12.12.2023, 12:59

[Redacted Signature]

Magistratsdirektor

Anlagen: keine